

Konzept zum Umgang mit Sexualität in der Stiftung Stöckenweid

1. Einleitung
2. Haltung der Stiftung Stöckenweid und Selbstverpflichtung
3. Rechtliche Ausgangslage und ethische Grundhaltung
4. Verständnis von Sexualität
5. Anforderung an Fachmitarbeitende der Stiftung Stöckenweid
6. Begleitung von Bewohnenden und Mitarbeitenden, mögliche Fragestellungen
7. Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern
8. Auftrag der internen Vertrauensstelle / Gewaltpräventionsstelle

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept richtet sich an die Fachmitarbeitenden der Stiftung Stöckenweid, die Bewohnenden und Mitarbeitenden und deren Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter. Es beschreibt die Grundhaltung der Stiftung Stöckenweid in Bezug auf die Begleitung im Lebensbereich Sexualität. So unterschiedlich die Menschen sind, so unterschiedlich sind auch die Bedürfnisse, welche verstanden und begleitet werden sollen. Das Konzept ist auch als Orientierung bei konkreten Fragestellungen im Alltag gedacht.

2. Haltung der Stiftung Stöckenweid und Selbstverpflichtung

Menschen mit Unterstützungsbedarf sollen ihre persönliche Entwicklung erleben und aktiv mitgestalten können. Höchstpersönliche Rechte werden respektiert. Dies gilt auch in den Bereichen von Beziehung, Freundschaft, Liebe und Sexualität. Die Stiftung Stöckenweid bietet, so gut es ihr möglich ist, die erforderliche sexuelle Aufklärung und Bildung und individuelle Unterstützung an.

Der Auftrag der Fachmitarbeitenden bewegt sich innerhalb eines Spannungsfelds, zwischen der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit Unterstützungsbedarf und dem Schützen vor Grenzverletzungen. Dies erfordert eine grosse Achtsamkeit bei der Begleitung. (siehe auch Punkt 4)

Sexuelle Grenzüberschreitungen und Missbrauch werden in keiner Form toleriert. Im Konzept zur Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch, „Präventionskonzept“, sind Gewaltformen benannt, sowie die daraus entstehenden Sanktionen. Bei Kenntnis oder Verdacht von sexuellen Grenzüberschreitungen besteht die Meldepflicht für alle Fachmitarbeitenden der Stiftung Stöckenweid. Die interne Stabstelle „Vertrauensstelle“ ist für die Entgegennahme von Meldungen zuständig. Sie koordiniert allfällig notwendige Interventionen mit der Leitung.

Anhang 3 Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

3. Rechtliche Ausgangslage, ethische Grundhaltung und Grundsätze

In der Bundesverfassung heisst es: Das Recht auf Sexualität untersteht dem Grundrecht der persönlichen Freiheit. Menschen mit einer geistigen Behinderung haben demnach das Recht, ihre Gefühle, ihre Sinnlichkeit und ihre Sexualität zu leben.¹

In der UN-Behindertenrechtskonvention steht: Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Partnerschaft und Familie. Jeder Mensch darf heiraten. Jeder Mensch mit Behinderung darf Kinder haben. Kein Mensch mit Behinderung darf gegen seinen Willen unfruchtbar gemacht werden.²

¹ <https://insieme.ch/leben-im-alltag/sexualitat/> (Abruf am 28.04.2020)

² Vereinbarung über die Rechte von Menschen mit Behinderung in leichter Sprache, <https://www.admin.ch/dam/gov/de/Bundesrecht/rechte-in-zugaenglichen-formaten/leichte-sprache-pdf/BRK.pdf.download.pdf/BRK.pdf> (Abruf am 28.04.2020)

Daraus wurden in der Stiftung Stöckenweid für die Begleitung der Menschen mit Unterstützungsbedarf folgende **Grundsätze** formuliert:

- Alle haben das Recht auf Intimsphäre.
- Alle haben das Recht auf Sexualität und sie bestimmen selber über ihre Sexualität.
- Informationen zu intimen und höchstpersönlichen Themen und Fragen der Bewohnenden und Mitarbeitenden werden mit grosser Diskretion, sowohl in der Begleitung, innerhalb des Begleiteams, als auch gegenüber gesetzlichen Vertretern und Angehörigen behandelt. Eltern oder Beistände werden nicht automatisch über die Sexualität der Bewohnenden und Mitarbeitenden informiert. Nach Möglichkeit entscheidet die oder der Betreffende selber, welche Informationen weitergehen. Bei wesentlichen sicherheits-, gesundheits- oder finanzrelevanten Informationen betreffend Sexualität dürfen gesetzliche Vertretungen (je nach Beistandschaft auch dann nicht) informiert werden.
- Die Bewohnenden und Mitarbeitenden werden über ihre Rechte informiert:

Da Menschen mit einer Behinderung das Recht auf Kinder haben, ist das Unterbinden der Fruchtbarkeit eines Menschen mit einer Behinderung ohne deren Einwilligung illegal.³

Menschen mit einer Behinderung haben das Recht auf Partnerschaft, Familie und Ehe.

4. Verständnis von Sexualität

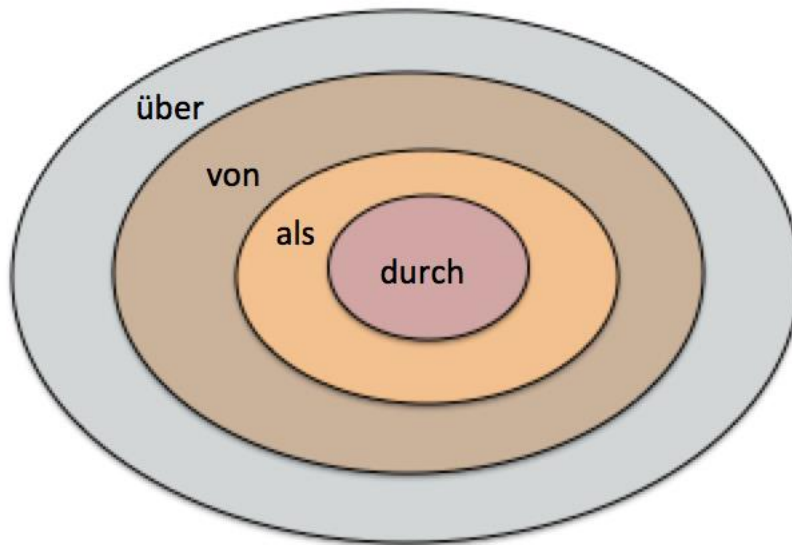
Die Definition des niederländischen Medizinethikers Prof. Dr. Paul Sporken (1927 – 1992) von Sexualität beinhaltet drei Bereiche⁴:

Äusserer Bereich:	Entwicklung von Kontakten und Beziehungen im Alltag, sich als Frau / als Mann fühlen, persönliche Kleiderwahl treffen, Körperhygiene pflegen etc.
Mittlerer Bereich:	Das Erleben von zwischenmenschlicher Nähe, Freundschaften, Zärtlichkeiten, Gefühle
Innerer Bereich:	Genitalität, von Selbstbefriedigung bis Geschlechtsverkehr

Von den Fachmitarbeitern wird eine professionelle Haltung in der Begleitung von Menschen mit Unterstützungsbedarf erwartet. Dies setzt die Fähigkeit der Differenzierung zwischen persönlichen und gewählten Lebensformen der Fachmitarbeitenden und derjenigen der Bewohnenden und Mitarbeitenden voraus.

³ Bundesgesetz 211.111.1 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen, 17.12. 2004, Stand 13.06.2006

⁴ Sporken, Paul (1974): Geistig Behinderte, Erotik und Sexualität. S.159



Über Sexualität sprechen
Von Sexualität sprechen
Als Sexualität sprechen
Durch Sexualität sprechen

Sprache in der soziokulturellen Auseinandersetzung über Sexualität
 Sprache in der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität
 Sprache als Überbringerin von sexuellen Inhalten (z.B. flirten)
 Körpersprachliche sexuelle Verständigung

(Selle, Ulrich in Sielert, Uwe, & Valtl, Karlheinz (Hrsg.) (2000): Sexualpädagogik lehren, S.246ff.)

Über Sexualität sprechen bedeutet, in fachlicher, sachlicher Sprache die Beantwortung von Fragen, die an die Fachmitarbeitenden gestellt werden können, und kann Teil der agogischen Begleitung sein. Persönliches Erleben und persönliche Bewertungen der Fachmitarbeitenden gehören nicht in die Begleitung. Die Gespräche werden diskret, achtsam geführt und die Intimsphären der daran Beteiligten respektiert.

Hingegen wird von den Fachmitarbeitenden absolut erwartet, dass sie sich klar abgrenzen und mit den Bewohnenden und Mitarbeitenden nicht von, als und durch Sexualität sprechen, auch wenn dies von den nach Unterstützung Suchenden möglicherweise gewünscht wird.

5. Anforderung an Fachmitarbeitende der Stiftung Stöckenweid

Jede angestellte Person in der Stiftung Stöckenweid muss Kenntnis über dieses *Konzept zum Umgang mit Sexualität* haben. Die darin formulierte Grundhaltung ist verbindlich. Zusammen mit dem *Präventionskonzept* ist es Teil der Vertragsunterlagen für neu eintretende Fachmitarbeiter.

Den Bewohnenden und Mitarbeitenden, Angehörigen/gesetzlichen Vertretern wird das Konzept bei Eintritt in die Stiftung Stöckenweid vorgestellt.

Wie im *Präventionskonzept* beschrieben, stehen die Fachmitarbeitenden in einem Machtgefälle zu den Bewohnenden und Mitarbeitenden.

Das Abhängigkeitsverhältnis darf in keiner Weise ausgenutzt werden. Beziehungen zwischen den Fachmitarbeitenden und Bewohnenden/ Mitarbeitenden sind untersagt.

(Sexuelle) Beziehungen der Bewohnenden und Mitarbeitenden sollen respektiert und nicht behindert werden. Bei Bedarf begleiten die Fachmitarbeitenden (in Zusammenarbeit mit der internen Vertrauensstelle) diese Beziehungen und können beratend zur Seite stehen.

Für Fachmitarbeitende wie auch für die Bewohnenden und Mitarbeitenden organisiert die Stiftung Stöckenweid regelmässig Weiterbildungen zum Thema Sexualität. Für die Fachmitarbeitenden sind diese Weiterbildungen obligatorisch.

In der Begleitung der Bewohnenden und Mitarbeitenden und in der Diskussion des Themas innerhalb der Teams ist darauf zu achten, dass eine professionelle Sprache verwendet wird und keine Alltagssprache oder Umgangssprache. Bei Bedarf einigt sich das Team über die Wörter und Bezeichnungen, die verwendet werden. Ebenfalls sind in diesen Diskussionen die Intimsphäre und die Persönlichkeitsrechte der Bewohnenden und Mitarbeitenden zu wahren.

6. Begleitung von den Bewohnenden und Mitarbeitenden

Bei persönlichen Fragestellungen zu Freundschaft, Beziehung, Sexualität und Liebe, wie Kinderwunsch, Schwangerschaft (von Sexualität sprechen), können die begleiteten Menschen die interne *Vertrauensstelle* aufsuchen. Die einzelnen Personen sollen in ihrer eigenen Entwicklung Bestärkung erfahren. Allfällig notwendige Begleitungen werden mit den Betroffenen reflektiert und besprochen. Bei Fragestellungen zu Verhütung oder Schutz vor Krankheiten wird auf die ärztlich notwendige Abklärung hingewiesen. Die Begleitung der *Vertrauensstelle* kann über längere Zeitspannen dauern. Auch können externe Fach- und Beratungsstellen vermittelt werden.

Das Angebot der internen *Vertrauensstelle* ist als Unterstützung für die Bewohnenden und Mitarbeitenden, als Entlastung für Wohngruppen und Werkstätten und als Schutz zur Wahrung der Intimsphäre der Menschen mit Unterstützungsbedarf gedacht. In klar definierten Begleitungen kann eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bezugspersonen und der *Vertrauensstelle* notwendig sein (siehe Kapitel 8).

Den Wunsch nach Sexualität oder Intimität nehmen die Fachmitarbeitenden der Stiftung Stöckenweid ernst und begleiten die Bewohnenden und Mitarbeitenden, indem sie dies an die *Vertrauensstelle* weitergeben oder mit der *Vertrauensstelle* zusammenarbeiten. Konkrete Bedürfnisse, wie die Kontaktnahme zu Sexualbegleitern oder der Besuch eines Bordells werden von der *Vertrauensstelle* mit den Betroffenen abgeklärt und bei Bedarf geplant.

7. Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Vertretern

Die Stiftung Stöckenweid hält sich an die UN-Behindertenrechtskonvention und an das Persönlichkeitsrecht eines jeden Menschen. Höchstpersönliche Informationen werden nicht automatisch an gesetzliche Vertreter und Angehörige gegeben. Falls Bewohnende den gesetzlichen Vertreter oder Angehörige informieren möchte, stehen die Bezugspersonen diesem unterstützend bei. Dies wird weder forciert noch untersagt.

Vgl. **Präventionskonzept**
Punkt 1.1 Ethische und rechtliche Grundlagen - Selbstverpflichtung

8. Auftrag der internen Vertrauensstelle / Gewaltpräventionsstelle

- Die *Vertrauensstelle* kann Bewohnende und Mitarbeitende bei persönlichen Fragen zu Beziehung, Freundschaft, Liebe und Sexualität begleiten. Wo hilfreich und erwünscht, findet eine Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen oder externen Beratungspersonen statt.
- Als *Gewaltpräventionsstelle* nimmt sie Meldungen bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt – sowie anderen Grenzverletzungen - entgegen. Es besteht eine Meldepflicht bei Verdacht auf Übergriffe, Missbräuche oder Grenzverletzungen.

Anhang 2 Meldeformular

Anhang 3 Vorgehen bei Verdacht oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt